

Aktenzeichen: 4 AZR 628/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 25. Januar 1984
- 4 AZR 628/82 -

I. Arbeitsgericht
Hannover

Urteil vom 26. Januar 1982
- 4 Ca 547/81 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 11. November 1982
- 6 Sa 38/82 E -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Arbeiter mit Beamtentätigkeit (Landzusteller)

Gesetz: TVArb Bundespost § 10; Lohngruppenverzeichnis TVArb,
Vorbemerkungen; Tarifvertrag Nr. 295 a/b

Leitsatz:

Nach dem TVArb Bundespost kann ein Arbeiter mit Beamtentätigkeiten eine höhere Eingruppierung als nach Lohngruppe V nur erreichen, wenn die Beamtentätigkeiten in einer höheren Lohngruppe erfaßt sind, der Arbeiter eine zusätzliche Qualifikation aufweist oder eine von der Beamtentätigkeit nicht erfaßte zusätzliche Tätigkeit ausgeübt wird. Diese Voraussetzungen liegen für einen Landzusteller mit Kraftwagen nicht vor.

Hinweise des Senats:

Feststellungsinteresse bei Zulage; allgemeine Zulage und Tarifübung.



4 AZR 628/82

6 Sa 38/82 E Niedersachsen

Verkündet am
25. Januar 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Wehner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. November 1982 - 6 Sa 38/82 E - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die 45-jährige Klägerin steht seit dem 14. September 1967 als Arbeiterin in den Diensten der Beklagten. Sie besitzt keine handwerkliche oder entsprechende Qualifikation und hat auch die Prüfung für den einfachen Postdienst nicht abgelegt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien festgelegt, daß die Bestimmungen des Tarifvertrags für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) in ihrer jeweiligen Fassung als unmittelbar zwischen den Vertragsparteien vereinbart gelten.

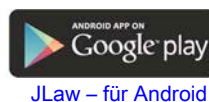
Bis zum 31. Oktober 1980 wurde die Klägerin auf einem Teildienstposten mit unterschiedlicher Wochenarbeitszeit von 14 bis 21 Stunden im Zustelldienst beschäftigt. Seit 1. November 1980 wird sie als vollbeschäftigte Arbeiterin auf dem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 4 im Zustelldienst (Landzustellung) unter Verwendung eines Kraftwagens eingesetzt. Sie erhielt zunächst Lohn nach Lohngruppe V der Anlage 2 (Lohngruppenverzeichnis) zum TV Arb und bezieht seit 1. Mai 1982 Lohn nach Lohngruppe IV TV Arb. Darüber hinaus zahlt die Beklagte im Hinblick auf die auszuübende Beamtentätigkeit der Besoldungsgruppe A 4 eine Tätigkeitszulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Lohngruppe der Klägerin und der Lohngruppe II TV Arb.

Die Klägerin meint, ihr stehe ab 1. November 1980 Lohn nach Lohngruppe II TV Arb zu. Hierzu hat sie vorgetragen, da sie im Rahmen ihres Dienstplans regelmäßig Kraftfahrertätigkeiten ausübe, erfülle sie die Merkmale der Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb. Einer besonderen Qualifikation bedürfe es hierfür nach dem Wortlaut dieser Tarifnorm nicht. Demgemäß könne sie nach Abs. 12 Unterabs. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis einen der Besoldungsgruppe A 4 entsprechenden Lohn beanspruchen. Dies sei nach Abs. 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zeichnis die Lohngruppe II TV Arb.

Die Klägerin hat beantragt,

sie nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) rückwirkend vom 1. November 1980 in die Lohngruppe II einzugruppieren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei zutreffend nach Lohngruppe V TV Arb entlohnt worden. Sie verfüge über keine Qualifikation, die eine über die Lohngruppe V TV Arb hinausgehende Eingruppierung rechtfertige. Insbesondere erfülle sie nicht die tariflichen Merkmale der Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb, da sie keine Kraftfahrertätigkeit ausübe. Sie verwende zwar für ihre Zustellungsaufgaben ein Kraftfahrzeug, dabei handele es sich aber lediglich um ein Hilfsmittel, das die Zustellung erleichtere. Diese Auffassung werde auch von den Tarifvertragsparteien geteilt, wie den Ergebnisniederschriften Nr. 10/1976 und 12/1976 vom 2. Juli bzw. 29. September 1976 zu entnehmen sei. Danach seien als Fahrertätigkeiten nur solche Tätigkeiten anzusehen, deren Hauptaufgabe in der Beförderung von Personen und Sachen liege. Wesentliches Merkmal der Tätigkeit der Klägerin sei aber nicht die Beförderung von Personen oder Sachen, sondern die Erfüllung von Zustellungsaufgaben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin den Lohn aus der Lohngruppe II TV Arb zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag für die Zeit ab 1. November 1980 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Klägerin steht kein Lohn nach Lohngruppe II TV Arb zu.

Der Feststellungsantrag der Klägerin ist zulässig. Er entspricht den im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen (vgl. BAG 30, 229, 231 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen), deren grundsätzliche Zulässigkeit auch für den Bereich der Deutschen Bundespost zu bejahen ist. Das für einen Feststellungsantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse ist auch im Hinblick auf die besondere Gestaltung des vorliegenden Falles gegeben. Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse daran, daß das streitige Rechtsverhältnis (hier: Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe II TV Arb) durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird (§ 256 Abs. 1 ZPO). Das Vorliegen dieser Prozeßvoraussetzung ist in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen (vgl. BAG Urteil vom 2. April 1958 - 4 AZR 486/55 -, AP Nr. 5 zu § 549 ZPO).

Hierbei kann entgegen der Auffassung der Klägerin und der Vorinstanzen das Rechtsschutzinteresse für die Klage nicht bereits deshalb bejaht werden, weil der Klägerin bei einer Eingruppierung in die Lohngruppe II TV Arb diese Rechtsposition nur durch Änderungskündigung entzogen werden könne und die Eingruppierung auch im Fall einer Lohnsicherung von Bedeutung sei; demgegenüber könne die Tätigkeitszulage, mit der die Klägerin die Lohndifferenz zur Lohngruppe II TV Arb erhalte, auch ohne Änderungskündigung gestrichen werden und unterliege nicht dem Kündigungsschutz. Mit diesen Erwägungen wird kein rechtliches Interesse dargetan, daß das streitige Rechtsverhältnis alsbald festzustellen ist. Denn die Klägerin erhält aufgrund ihrer Tätigkeitszulage insgesamt den gleichen Betrag, der ihr bei einer Ein-



gruppierung in die Lohngruppe II TV Arb als Tabellenlohn zustände. Insoweit kann ihr bei einem obsiegenden Urteil kein gegenwärtiger rechtlicher Vorteil erwachsen. Es würde zu einer mit den in § 256 ZPO aufgestellten Voraussetzungen nicht mehr zu vereinbarenden Übermäßigen Inanspruchnahme der Gerichte mit Feststellungsverfahren führen, wenn jeder Arbeitnehmer wegen möglicherweise einmal eintretender Veränderungen eine Feststellungsklage über tarifliche Mindestentlohnung erheben könnte, obwohl diese Frage gegenwärtig für das Arbeitsverhältnis belanglos ist (BAG Urteil vom 27. Oktober 1970 - 4 AZR 485/69 -, AP Nr. 46 zu § 256 ZPO). Demgemäß müßte der Entzug der Tätigkeitszulage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Senat greifbar nahe liegen oder in naher Zukunft bevorstehen, um ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der für die Klägerin zutreffenden Lohngruppe begründen zu können. Dafür ist jedoch kein Anhaltspunkt ersichtlich.

Das Rechtsschutzinteresse für den Feststellungsantrag folgt jedoch daraus, daß die Klägerin bei einer Eingruppierung in die Lohngruppe II TV Arb nach dem Tarifvertrag Nr. 295 a/b vom 27. April 1971 eine höhere allgemeine Zulage (DM 67,-- monatlich) zu ihrem Lohn erhielt als bei einer Eingruppierung in die Lohngruppe V oder IV TV Arb (DM 40,-- monatlich). Die tarifliche Regelung ist allerdings insoweit unklar. Nach Abs. 12 Unterabs. 2 des Lohngruppenverzeichnis zum TV Arb, nach dem die Klägerin von der Beklagten vergütet wird, erhält sie eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenlohn der von der Beklagten vergüteten Lohngruppe und dem der Lohngruppe II TV Arb. In diesem Tabellenlohn ist die allgemeine Zulage nach dem TV Nr. 295 a/b nicht enthalten. Die Zulage wird vielmehr zusätzlich zum Tabellenlohn nach Maßgabe der für den Arbeiter zutreffenden Lohngruppe gewährt (§ 1 Abs. 1 TV Nr. 295 a/b). In § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 TV Nr. 295 a/b heißt es jedoch, daß die allgemeine Zulage bei der Bemessung der Tätigkeitszulage gemäß Abs. 12 Unterabs. 5



- 6 -

der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis unberücksichtigt bleibt. Daraus könnte geschlossen werden, daß die Zulage bei der Tätigkeitszulage nach Abs. 12 Unterabs. 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis zu berücksichtigen sei. Andererseits ist auch die Auslegung möglich, daß die Erwähnung des Abs. 12 Unterabs. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis nur zur Klarstellung erfolgte und nichts daran änderte, die Tätigkeitszulage nach Unterabs. 2 entsprechend dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung nur nach dem Tabellenlohn ohne Berücksichtigung der Zulage nach dem TV Nr. 295 a/b zu bemessen.

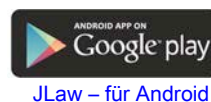
Bei dieser nach Wortlaut und Gesamtzusammenhang unklaren tariflichen Regelung kann zur Tarifauslegung eine in Kenntnis und mit Billigung der Tarifvertragsparteien praktizierte tarifliche Übung herangezogen werden (BAG Urteil vom 25. August 1982 - 4 AZR 878/79 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifliche Übung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen). Hierzu haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend erklärt, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die allgemeine Zulage auch bei der Bemessung der Tätigkeitszulage nach Abs. 12 Unterabs. 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis des TV Arb nicht zu berücksichtigen sei und die Beklagte in der Vergangenheit demgemäß verfahren sei. Dieser Wille der Tarifvertragsparteien ergibt sich auch aus einer gemeinsamen Erklärung der Tarifvertragsparteien vom 27. April 1971, nach der bei einem - bis heute noch nicht durchgeführten - Einbau der allgemeinen Zulage in die Lohn Tabellen die allgemeinen Zulagen bei der Bemessung der Tätigkeitszulagen nach Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis nicht zu berücksichtigen seien. Daraus folgt, daß die Klägerin bei einer Eingruppierung in die Lohngruppe V oder IV TV Arb die allgemeine Zulage nur in Höhe von DM 40,-- monatlich beanspruchen kann und daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung ihrer tariflichen Mindestvergütung nach Lohngrup-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

pe II TV Arb hat, weil damit eine höhere allgemeine Zulage (DM 67,-- monatlich) verbunden ist.

Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gelten aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Bestimmungen des TV Arb in ihrer jeweiligen Fassung als Vertragsrecht. Demgemäß sind für die Eingruppierung der Klägerin folgende Vorschriften des TV Arb heranzuziehen:

§ 10

Entlohnung

1. Lohngrundlagen

- (1) Die Löhne werden nach der Art und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung und nach dem Lebensalter bemessen.

...

- (3) Die Arbeiter werden nach der Art ihrer Tätigkeit in Lohngruppen eingereiht:

- a) Handwerker und gleichgestellte Facharbeiter: Lohngruppen I a bis IV,
- b) angelernte Arbeiter: Lohngruppen V bis VII,
- c) Arbeiter in einfachen Tätigkeiten: Lohngruppe VIII.

Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Abs. 4 und 5 der Vorbemerkungen des Lohngruppenverzeichnisses zum TV Arb zu berücksichtigen, in denen es heißt:

- "(4) Die Arbeiter sind bei der Einstellung nach den ihnen ständig übertragenen Arbeiten in die Lohngruppe einzugruppieren, für die sie die in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebenen son-



stigen Voraussetzungen erfüllen. ...

...

- (5) Sind dem Arbeiter Tätigkeiten mehrerer Lohngruppen übertragen, so ist er nach der Lohngruppe zu entlohnen, deren Tätigkeiten mehr als 50 v.H. seiner Wochenarbeitszeit beanspruchen. Betragen die Tätigkeiten der einzelnen Lohngruppen bei keiner Gruppe mehr als 50 v.H. der Wochenarbeitszeit, so ist die für die Entlohnung des Arbeiters maßgebende Lohngruppe unter sinngemäßer Anwendung der jeweils geltenden Bestimmungen der Bewertungsrichtlinien über die Bewertung der gemischten Dienstposten zu ermitteln.

Diese Regelung gilt nicht für die Beschäftigung nach Lohngruppe ... IV Nr. 5 und 6 ..."

Danach kommt es für die Eingruppierung eines Arbeiters der Beklagten auf seine überwiegende Tätigkeit an, wobei die Eingruppierung in die hier in Betracht kommende Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb nach dem ausdrücklichen Willen der Tarifvertragsparteien keine überwiegende Beschäftigung voraussetzt, es insoweit vielmehr auch nach dem Wortlaut der Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb genügt, daß der Arbeiter "regelmäßig als Fahrer von Kraftwagen" beschäftigt wird.

Nach diesen Grundsätzen erfüllt die Klägerin nicht die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe II. Sämtliche Fallgruppen der Lohngruppe II in der bis 30. April 1982 geltenden Fassung setzen voraus, daß der betreffende Arbeiter Handwerker ist. Wer aber Handwerker im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses ist, haben die Tarifvertragsparteien in den Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 ausdrücklich geregelt. Danach sind Handwerker Arbeiter, die ein Gesellenprüfungszeugnis



oder einen Facharbeiterbrief über eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren besitzen und in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden. Ferner gelten die Tätigkeitsmerkmale für Handwerker entsprechend auch für Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, solange sie mit Handwerkertätigkeiten beschäftigt werden, für die sie diese Prüfung abgelegt haben, sowie für Arbeiter mit Kesselwärterprüfungen, solange sie dementsprechend beschäftigt werden. Alle diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht. Sie ist keine Handwerkerin im tariflichen Sinne.

Deshalb ist eine Eingruppierung der Klägerin in die Lohngruppe II TV Arb nur aufgrund der Vorschrift des Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis möglich. Unterabs. 1 und 2 dieser Vorschrift in der bis zum 30. April 1982 geltenden Fassung lauten:

"(12) Verrichten Arbeiter Tätigkeiten, die nach den Bewertungsrichtlinien, den Bewertungskatalogen und den hierzu ergangenen Verfügungen Beamtentätigkeiten sind, so gelten für die Entlohnung der Arbeiter

Beamtentätigkeiten der Regelbewertung	als Tätigkeiten der Lohngruppe
A 2	IV
A 3	III
A 4	II
A 5 und höher	I
	- soweit Handwerker I a -

Für Handwerker, die aufgrund ihrer Beschäftigung mit Beamtentätigkeiten nach Lohngruppe II entlohnt werden, gelten diese Tätigkeiten nach Bewährung und fünfjähriger Postdienstzeit als Tätigkeiten der Lohngruppe II a.

- 10 -

Arbeiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen I a bis IV sind bei ständiger Beschäftigung mit Beamtentätigkeiten in die nach Unterabsatz 1 entsprechende Lohngruppe einzugruppieren. Ist der Arbeiter hiernach höherzugruppieren, so erfolgt die Höhergruppierung zum Ersten des Monats, in dem der Arbeiter die Beamtentätigkeit aufnimmt, sofern sie ihm in diesem Monat noch für mindestens 15 Kalendertage übertragen ist, andernfalls zum Ersten des folgenden Monats. Diese Arbeiter bleiben auch dann in ihrer Lohngruppe eingruppiert, wenn sie durch Übertragung einer anderen Tätigkeit nicht mehr Arbeiter nach Satz 1 sind, sofern die ihnen übertragene andere Tätigkeit bewertungsmäßig mindestens derselben Lohngruppe zuzuordnen ist. Alle übrigen Arbeiter, denen eine Beamtentätigkeit ständig übertragen wird, bleiben oder werden in Lohngruppe V zu dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt eingruppiert und erhalten vom gleichen Zeitpunkt an für jede Lohnstunde eine Tätigkeitszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppe nach Unterabsatz 1 und dem der Lohngruppe V."

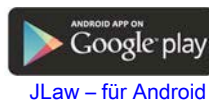
Die Klägerin verrichtet Beamtentätigkeiten, da nach dem in Unterabs. 1 in Bezug genommenen Bewertungskatalog der Post die Landzustellung als Beamtendienstposten mit der Regelbewertung A 4 ausgewiesen ist. Der Beamtengruppe A 4 entspricht nach Unterabs. 1 die Lohngruppe II TV Arb. Demgemäß wäre die Klägerin in diese Lohngruppe einzugruppieren, wenn sie als Arbeiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe I a bis IV TV Arb anzusehen wäre. Dies trifft jedoch nicht zu.

Für die Eingruppierung der Klägerin kommen folgende Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum TV Arb

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

in Betracht:

Lohngruppe V Fallgruppe 1:

Arbeiter, die Beamtentätigkeiten verrichten, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe IV Fallgruppe 5:

Arbeiter, die im Rahmen ihres Dienstplans regelmäßig als Fahrer von Kraftwagen beschäftigt werden, soweit nicht höher eingereiht.

Der Klägerin ist einzuräumen, daß die Eingruppierung in die Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts keine besonders qualifizierte Kraftfahrertätigkeit erfordert. Ebensowenig ist für die Eingruppierung in diese Lohngruppe eine überwiegende Kraftfahrertätigkeit erforderlich (vgl. Abs. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis). Gleichwohl erfüllt die Klägerin mit ihrer Tätigkeit als Landzustellerin nicht die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb. Das folgt aus dem für die Tarifauslegung zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung).

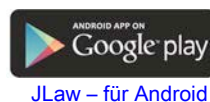
In Lohngruppe V Nr. 1 TV Arb sind Arbeiter mit Beamtentätigkeiten eingruppiert. Hierzu verweist Abs. 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis auf die Bewertungsrichtlinien, die Bewertungskataloge und die einschlägigen Verfügungen der Deutschen Bundespost. Dies bedeutet, daß der Arbeiter, der eine in den Dienstposten der Bewertungsrichtlinien bzw. -kataloge ausgewiesene Beamtentätigkeit ausübt, zunächst in Lohngruppe V TV Arb einzugruppieren ist. Die Lohngruppe V Nr. 1 TV Arb enthält allerdings den Zusatz "soweit nicht höher eingereiht". Damit kann der Arbeiter mit Beamtentätigkeiten eine höhere Ein-



gruppierung aber nur erreichen, wenn entweder die zu den Dienstposten ausgewiesenen Beamtentätigkeiten in einer höheren Lohngruppe erfaßt sind oder der Arbeiter eine für seine Beamtentätigkeit nicht erforderliche Qualifikation aufweist oder eine von der Beamtentätigkeit nicht erfaßte weitere Tätigkeit ausübt, die nach den Lohngruppen des TV Arb eine höhere Eingruppierung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Klägerin nicht.

Die Landzustellung ist nach dem Bewertungskatalog der Beklagten eine Beamtentätigkeit mit der Regelbewertung A 4. Hierbei differenziert der Bewertungskatalog nicht danach, auf welche Weise die Landzustellung durchgeführt wird, d.h. ob zu Fuß, mit Fahrrad, Kraftfahrzeug usw.. Das bedeutet: Die vom Dienstposten ausgewiesene, für die Klägerin zutreffende Beamtentätigkeit heißt: "Landzustellung". Diese Tätigkeit ist von den Tarifvertragsparteien im TV Arb nicht in einer bestimmten Lohngruppe als Tätigkeitsmerkmal besonders aufgeführt. Insoweit ist die Klägerin im Sinne der Lohngruppe V Nr. 1 TV Arb mit ihrer Beamtentätigkeit "Landzustellung" nicht in einer höheren Lohngruppe eingereiht. Die Klägerin übt auch keine Tätigkeit aus, die über die von dem Dienstposten "Landzusteller" erfaßte Beamtentätigkeit hinausgeht, da auch die motorisierte Landzustellung hierzu gehört.

Demgegenüber kann die Klägerin nicht einwenden, sie werde im Rahmen ihres Dienstplans als Landzusteller regelmäßig als Fahrer von Kraftwagen beschäftigt und sei deshalb in Lohngruppe IV Nr. 5 TV Arb eingruppiert. Damit verkennt sie den Sinn und Zweck der Lohngruppe V Nr. 1 TV Arb. Danach kann ein Arbeiter mit seiner Beamtentätigkeit nur dann in eine höhere Lohngruppe eingereiht werden, soweit er mit seiner in dem Dienstposten ausgewiesenen Beamtentätigkeit im TV Arb höher eingestuft ist. Das ist vorliegend die Landzustellung. Zusammenhangstätigkeiten der im Dienstposten ausgewiesenen Beamtentätigkeit, die - wie das Füh-



ren des Kraftfahrzeugs bei der Landzustellung - nach dem Zweck der Beamtentätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind, können hingegen eine höhere Eingruppierung nicht rechtfertigen.

Durch den Tarifvertrag Nr. 367 ist das Lohngruppenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Mai 1982 geändert worden. Diese Änderungen wirken sich aber auf die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht aus. In der Lohngruppe II IV Arb sind neue Tätigkeitsmerkmale hinzugefügt worden, die die Klägerin jedoch nicht erfüllt. In Abs. 12 Unterabs. 1 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis ist eine neue Schlüsselbewertung für die Entlohnung von Arbeitern, die Beamtentätigkeiten ausführen, aufgestellt worden. Danach sind Beamtentätigkeiten von Arbeitern, die nicht als Handwerker oder gleichgestellte Arbeiter, als Dienstleistungsfachkräfte oder als Arbeiter mit bestandener postbetrieblicher Prüfung für Arbeiter oder Prüfung für den einfachen Postdienst anzusehen sind, mindestens als Tätigkeiten der Lohngruppe IV IV Arb zu bewerten. Demzufolge ist auch die Klägerin mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in die Lohngruppe IV IV Arb eingruppiert worden.

Die Unterabs. 2 bis 4 des Abs. 12 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis sind zwar im Hinblick auf die Neufassung von Unterabs. 1 nicht geändert worden. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch in einer Protokollnotiz zu Unterabs. 2 bis 4 folgendes bestimmt:

- "1. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Neufassung des Unterabs. 1 durch Tarifvertrag Nr. 367 auch eine Neufassung der Unterabs. 2 bis 4 bedingt hätte. Diese Neufassung ist jedoch gegenwärtig nicht möglich, weil über die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals in Lohngruppe IV, Nr. 5 unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dies ist zur Zeit Gegenstand



von arbeitsgerichtlichen Verfahren.

Es besteht daher Einvernehmen, daß die Neufassung der Unterabs. 2 bis 4 spätestens nach Abschluß der Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht vorgenommen wird.

2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß Arbeiter, die Beamtentätigkeiten verrichten und bisher in Lohngruppe V Nr. 1 einzugruppieren waren, künftig in die Lohngruppe IV einzugruppieren sind.

Diese Arbeiter gelten jedoch weiterhin nicht als "Arbeiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen I a bis IV". Für sie sind vielmehr die in den Unterabs. 2 bis 4 getroffenen Regelungen für die "übrigen Arbeiter" und die Aussagen zur Lohngruppe V entsprechend anzuwenden."

Die Protokollnotiz stellt damit klar, daß die jetzt in Lohngruppe IV TV Arb eingruppierte Klägerin nach wie vor nach Abs. 12 Unterabs. 2 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis nicht als "Arbeiter im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen I a bis IV" gilt. Demgemäß bleibt es dabei, daß die Klägerin nicht in die Lohngruppe II TV Arb eingruppiert werden kann. Ihr steht nur eine Tätigkeitszulage zu, die jetzt dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenlohn der Lohngruppe II TV Arb und dem der Lohngruppe IV TV Arb entspricht.

Die Klägerin hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Wehner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)